

**110/54**

## **Veränderung**

### **der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung an den Sonderschulen und Heimschulen an Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen der Deutschen Demokratischen Republik**

**Vom 7. Mai 1954**

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung an den Sonderschulen und Heimschulen für Schwererziehbare vom 16. Mai 1952 (amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen C 2 c 1) wird wie folgt verändert:

#### **Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung an den Sonderschulen und Heimschulen an Spezialkinder- heimen und Jugendwerkhöfen der Deutschen Demokratischen Republik**

##### **§ 1**

Am Ende eines jeden Schuljahres werden in allen 8. Klassen der voll ausgebauten und in den 8 Schuljahrgängen der wenig gegliederten Blinden-, Sehschwachen-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Sprachheil- und Heimschulen an Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen Prüfungen durchgeführt.

An den Prüfungen können die Schüler der Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte teilnehmen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

##### **§ 3**

#### **Zweck der Prüfung**

In der Abschlußprüfung sollen die Schüler nachweisen, bis zu welchem Grade sie die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Bildungs- und Erziehungsziele erreicht haben.

##### **§ 4**

#### **Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung werden alle Schüler zugelassen, die die 8. Klasse einer voll ausgebauten oder den 8. Schuljahrgang einer wenig gegliederten Schule besucht haben.

**Prüfungskommission**

(1) Zur Durchführung der Abschlußprüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) In den voll ausgebauten Schulen führt der Direktor der Schule den Vorsitz in der Prüfungskommission. Ist an einer Schule die Bildung mehrerer Kommissionen notwendig, so bestimmt der Direktor der Schule für jede Kommission einen Vorsitzenden als seinen Vertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder sind der Direktor der Schule oder der von ihm als sein Vertreter beauftragte Lehrer, der Klassenleiter oder sein Vertreter und der prüfende Lehrer. Prüft der Klassenleiter, ist ein weiterer Lehrer — nach Möglichkeit derselben Fachrichtung — als stimmberechtigtes Mitglied hinzuzuziehen.

Beratende Mitglieder sind die übrigen Lehrer der Klasse, die Vertreter der Berufs- und Oberschulenteile der betreffenden Sonderschulart, der hauptamtliche Pionierleiter der Sonderschule und der Vorsitzende des Elternbeirats oder sein Vertreter, Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Freien Deutschen Jugend und des Demokratischen Frauenbundes (Orts- oder Kreisleitung) können als beratende Mitglieder der Prüfungskommission an der Prüfung teilnehmen.

(3) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen an wenig gegliederten Sonderschulen erläßt der Leiter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises in Anlehnung an den § 5, 2 besondere Bestimmungen.

Berlin, den 7. Mai 1954

**Ministerium für Volksbildung**

L a a b s  
Minister